

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 18. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

zum Thema:

Transporte von Patienten durch Uber, Bolt & Co. – Überwachung & Kontrolle im Sinne der Patientensicherheit gewährleistet?

und **Antwort** vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20665

vom 18. Oktober 2024

über Transporte von Patienten durch Uber, Bolt & Co. – Überwachung & Kontrolle im
Sinne der Patientensicherheit gewährleistet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an der entsprechend gekennzeichneten Stelle wiedergegeben.

1. Ist der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bekannt, dass Fahrdienstvermittler wie Uber, Bolt und Co. mit aktuell mit Krankenhäusern und Krankenkassen Partnerschaften zum Transport von Patienten eingegangen sind bzw. insoweit in Verhandlungen stehen?

Zu 1.:

Die Landesvertretung Berlin/Brandenburg des vdek – Verband der Ersatzkassen e.V. hat im Rahmen eines Austauschs mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege in den Jahren 2022 und 2023 darauf hingewiesen, dass die sogenannten einfachen Krankenfahrten auch durch Mietwagenunternehmen durchgeführt werden können. Einfache

Krankenfahrten sind Fahrten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen durchgeführt werden. Mangels Rechtsaufsicht über eine Krankenkasse hat die Senatsverwaltung keine Vertragskenntnisse über konkrete Partnerschaften von Fahrdienstvermittlern mit Krankenkassen bzw. entsprechende Verhandlungen.

2. Wie bewertet der Senat diese Entwicklung, auch vor dem Hintergrund der jüngst aufgedeckten massiven Betrugsfällen und Verstößen von Partnern dieser Vermittlungsdienste?

3. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat insoweit?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Berliner Senat ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (i. V. m. Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung des Landes Berlin) an Gesetz und Recht gebunden. Insofern missbilligt der Senat jegliche Gesetzesverstöße und strafbare Verhaltensweisen.

Sofern hier sogenannte Krankenfahrten, also der Transport mobilitätseingeschränkter Personen von und zu medizinischen Einrichtungen, die während der Fahrt keine medizinische Versorgung benötigen, gemeint sind, sind diese, neben den sog. „Eventverkehren“ für Veranstaltungen, meist Hauptbetätigungsfelder des Mietwagenverkehrs. Einige der auf solche Fahrten spezialisierten Mietwagenunternehmen haben häufig bilaterale Vereinbarungen mit den medizinischen Einrichtungen. Die Kosten solcher Fahrten von berechtigten Personen werden von den Krankenkassen übernommen.

Sofern die Vermittlungsplattformen auch die Vermittlung von Krankenfahrten anbieten wollen, gelten auch für Mietwagenunternehmen, die über digitale Plattformen gebucht werden, die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), deren Einhaltung das Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als die zuständige Genehmigungsbehörde kontrolliert.

4. Hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Kenntnis von den entsprechenden Preisvereinbarungen und falls nein, gedenkt die Senatsverwaltung diese zu überprüfen?

Zu 4.:

Ggf. vorhandene Preisvereinbarungen von Fahrdienstvermittlern mit Krankenkassen treffen Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Mangels Rechtsaufsicht über eine Krankenkasse hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege keine

Vertragskenntnisse über derartige Vereinbarungen und hat auch keine Befugnis, diese ggf. auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

5. Wie wird die Einhaltung des Mindestlohnes sichergestellt, wenn die Vermittlungsplattformen zusätzlich von den Transportunternehmen bezahlt werden (müssen)?

Zu 5.:

Die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn obliegt dem Fachbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Berlin.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Kenntnis über die Details der vereinbarten Patiententransporte und wie diese organisatorisch stattfinden, z.B. bei Buchungen durch Privatpersonen, und wie diese von der normalen Buchung von Mietwagen getrennt werden, um stets den Einsatz des richtigen Transportmittels sicherzustellen?

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

7. Wie wird auf Transportfahrten von Uber, Bolt und Co. die medizinische Versorgung der Patienten sichergestellt?

Zu 7.:

Im Zuständigkeitsbereich der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung finden keine Transportfahrten statt. Entsprechende Informationen liegen daher nicht vor.

Bei Krankenfahrten mit Taxen oder Mietwagen ist keine medizinische Versorgung oder Betreuung der beförderten Personen erforderlich.

Der Transport von Personen, die während der Fahrt eine medizinische Versorgung benötigen, obliegt nach dem Rettungsdienstgesetz Berlin dem qualifizierten Krankentransport oder in medizinischen Notfällen dem Notfallrettungsdienst.

Es obliegt dem jeweiligen Arzt bzw. der jeweiligen Ärztin oder der Einrichtung, die eine/n Krankenfahrt/Krankentransport anordnen, sicherzustellen, dass das unter medizinischen Aspekten geeignete Transportmittel gewählt wird.

8. Wie gedenkt die Senatsverwaltung und ihre nachgeordneten Behörden sicherzustellen, dass die über die Vermittlungsplattformen vermittelten Fahrer auch über entsprechende medizinische Qualifikationen verfügen um Situationen von medizinischen Notfällen angemessen zu bewältigen

Zu 8.:

Im Zuständigkeitsbereich der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der nachgeordneten Behörden werden keine Patiententransportfahrten organisiert.

Für das Fahrpersonal von Taxen und Mietwagen, die Krankenfahrten durchführen, ist eine solche Qualifikation nicht erforderlich (siehe Antwort zu Frage 7). Das Fahrpersonal muss lediglich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF – umgangssprachlich P-Schein) mit dem Eintrag „Taxi“ bzw. „Mietwagen“ sein. Soweit der Transport mit besonders ausgestatteten Fahrzeugen erfolgt (z. B. Fahrzeuge, die zum Transport von Personen im Rollstuhl geeignet sind), obliegt es dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin, sein/ihr Fahrpersonal entsprechend zu schulen und zu unterweisen.

9. Sind dem Senat über die bekannten Ermittlungen in der Vermittlung „normaler“ Personenbeförderung auch bezüglich des qualifizierten Krankentransports nach dem RDG etwaige Ermittlungen oder Beschwerden bekannt?

Zu 9.:

Der qualifizierte Krankentransport unterliegt der Aufsicht durch das LABO Berlin. Etwaige Beanstandungen werden im gesetzlichen Rahmen verfolgt und geahndet.

Berlin, den 7. November 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege